



The image shows the interior of a modern building with a large glass and steel lattice facade. The perspective is looking up towards the sky, with the glass panels reflecting the light. The building's structure is visible through the glass, showing a complex network of beams and panels. The overall atmosphere is bright and airy.

Die europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat am 16. Juli 2019 den 23. Auszug aus ihrer internen Datenbank mit europäischen Enforcement-Entscheidungen (*23rd Extract from the EECS's Database of Enforcement*) veröffentlicht.⁹ Durch die Veröffentlichung anonymisierter Enforcement-Entscheidungen sollen nach IFRS bilanzierende Unternehmen und ihre Abschlussprüfer Einblicke in die Entscheidungsfindung der europäischen Enforcement-Stellen erhalten. Die veröffentlichten Auszüge enthalten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Deutschland keine Fälle der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR). Da ein wesentliches Ziel der EECS (European Enforcers Coordination Sessions) darin besteht, ein möglichst hohes Maß an Vereinheitlichung bei der Anwendung der IFRS zu erreichen, ist jedoch davon auszugehen, dass die veröffentlichten Entscheidungen von der DPR berücksichtigt werden.

Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen

23. EECS-Entscheidungsbericht

Der 23. EECS-Entscheidungsbericht umfasst acht Entscheidungen europäischer Enforcer von Dezember 2016 bis Dezember 2018 zu den folgenden Themen:

- ▶ Darstellung von Zahlungsflüssen aus der Änderung von Eigentumsanteilen (IAS 7, IFRS 10)
- ▶ Angabe der Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit (IAS 7)
- ▶ Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (IAS 7)
- ▶ Bilanzierung von Mietobjekten, die mit der Absicht eines *redevelopment* erworben wurden (IAS 40)
- ▶ Ausübungs- und Nichtausübungsbedingungen bei Leistungsbedingungen in aktienbasierten Vergütungsplänen (IFRS 2)
- ▶ Angaben zur Zeitwertbewertung von Beteiligungen durch Investmentgesellschaften (IFRS 10, IFRS 13)
- ▶ Auswirkungen von Stundungsvereinbarungen auf die Bestimmung, ob ein signifikanter Anstieg des erwarteten Kreditausfallrisikos (*significant increase in credit risks [SICR]*) vorliegt (IFRS 9)
- ▶ Hinweise auf eine Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 34, IAS 36)

9 Der vollständige 22. Entscheidungsbericht der ESMA ist unter <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-22nd-extract-eeecs-database> abrufbar.



Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen

IAS 7 Kapitalflussrechnungen, IFRS 10 Konzernabschlüsse: Darstellung von Zahlungsflüssen aus der Änderung von Eigentumsanteilen

Bilanzierung beim Abschlussersteller:

Der Abschlussersteller, ein langfristig investierendes Beteiligungsunternehmen, das jedoch nicht die Kriterien für Investmentgesellschaften i. S. d. IFRS 10 erfüllt, hat in der Kapitalflussrechnung die Cashflows aus dem Erwerb zusätzlicher Anteile an Tochterunternehmen (Aufstockung) in der Investitionstätigkeit ausgewiesen, da solche Transaktionen Teil der Investmentstrategie seien und diese Darstellung daher relevantere Informationen für die Abschlussadressaten vermittele.

Enforcement-Entscheidung und Begründung:

Der Enforcer hat diese Einstufung abgelehnt. Er stellt klar, dass Kapitalflüsse, die aus einer Änderung der Beteiligungsquote ohne Kontrollverlust resultieren, nach IAS 7.42A als Eigenkapitaltransaktion im Cashflow aus

Finanzierungstätigkeit zu zeigen sind. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Investmentgesellschaften i. S. d. IFRS 10, deren Tochterunternehmen ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Unabhängig vom Geschäftsmodell hat, da die Ausnahme für Investmentgesellschaften i. S. d. IFRS 10 vorliegend nicht einschlägig war, daher der Ausweis der Cashflows in der Finanzierungstätigkeit zu erfolgen.

IAS 7 Kapitalflussrechnungen: Angabe der Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit

Bilanzierung beim Abschlussersteller:

Die Enforcement-Entscheidung betrifft einen Abschlussersteller, bei dem die finanziellen Verbindlichkeiten fast 30 Prozent der Bilanzsumme ausmachen und im Geschäftsjahr um 80 Prozent gestiegen sind. Im Abschluss wurden weder in narrativer Form noch in Form einer Überleitungsbuchhaltung die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit erläutert.





Enforcement-Entscheidung und Begründung:

Der Enforcer hat in der Entscheidung vom Abschlussersteller verlangt, die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit zu erläutern. Er weist darauf hin, dass ein Abschlussadressat gemäß IAS 7.44A die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit nach zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Bestandteilen beurteilen können soll. Eine Möglichkeit, diese Angabepflicht zu erfüllen, besteht gem. IAS 7.44D in einer Überleitungsrechnung mit den in IAS 7.44B genannten Bestandteilen. Auch wenn IAS 7 dies nicht ausdrücklich vorschreibt, empfiehlt die ESMA den Abschlusserstellern in den europäischen Enforcement-Prioritäten für das Jahr 2017 (ESMA32-63-340 vom 27.10.2017), das Tabellenformat aus den illustrierenden Beispielen zu IAS 7 (IAS 7.IG E) zu verwenden.

IAS 7 Kapitalflussrechnungen: Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Bilanzierung beim Abschlussersteller:

Der Abschlussersteller hat verzinsliche Bankguthaben mit einer Laufzeit von sechs Monaten, bei denen kein vertragliches vorzeitiges Kündigungsrecht besteht, als Zahlungsmitteläquivalente eingestuft. Er argumentiert, dass diese zur Rückzahlung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen, vorliegend von fällig werdenden Kreditverbindlichkeiten, dienen, diese keinem wesentlichen Wertschwankungsrisiko unterliegen und deren Rückzahlungsbetrag ohne weiteres bekannt sei und dass die in IAS 7.7 beispielhaft angeführten drei Monate nicht als zwingende Maximallaufzeit zu verstehen seien.

Enforcement-Entscheidung und Begründung:

Der Enforcer widersprach der Klassifizierung als Zahlungsmitteläquivalente. Nach IAS 7.7 „gehört eine Finanzinvestition im Regelfall nur dann zu den Zahlungsmitteläquivalenten, wenn sie – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – eine Restlaufzeit von nicht mehr als etwa drei Monaten besitzt“.

Der Enforcer resümiert, dass es dem Sinn dieser Definition von „kurzfristig“ widerspreche, diesen Zeitraum auf sechs Monate auszudehnen. Dies gelte umso mehr, als dem Abschlussersteller vertraglich kein vorzeitiges Kündigungsrecht zugestanden habe.

IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien: Bilanzierung von Mietobjekten, die mit der Absicht eines redevelopment erworben wurden

Bilanzierung beim Abschlussersteller:

Der Abschlussersteller ist eine Immobilienentwicklungs-gesellschaft, die Bürogebäude erwirbt und saniert. Die mit der Absicht eines *redevelopment* erworbenen Gebäude sind an Dritte über Operating Leasing vermietet. Zum Erwerbszeitpunkt werden alle Rechte und Pflichten vom früheren Leasinggeber auf den Abschlussersteller übertragen, der in die Position des Leasinggebers für die verbleibende Mietlaufzeit eintritt und die Mietzahlungen bis zum Ende des Mietzeitraums (in manchen Fällen wenige Monate, in anderen wenige Jahre) erhält. Der Kaufpreis beinhaltet im Gegenzug eine Vorauszahlung der für die Restlaufzeit des Leasingverhältnisses noch einzuziehenden Mietraten an den früheren Leasinggeber. Mit der Sanierung wird i. d. R. erst nach Ende des Leasingverhältnisses begonnen. Der Abschlussersteller bilanzierte zum Erwerbszeitpunkt die noch zu erwartenden Mieten als eigenständigen Vermögenswert (als Rechnungsabgrenzungsposten). Dieser wurde vom gesamten Kaufpreis der erworbenen Immobilie abgezogen. Der verbleibende Teil des Kaufpreises wurde als Vorratsvermögen bilanziert. Der Rechnungs-abgrenzungsposten wurde jeweils bei Eingang der Miete gekürzt, sodass über die Mietlaufzeit keine Mieteinnahmen in der GuV erfasst wurden. Der Abschlussersteller argumentierte, dass es irreführend sei, eine Marge bzw. einen Gewinn auszuweisen, bevor mit dem *redevelopment* der Immobilie begonnen worden sei, da sein Geschäftsmodell und wesentliches Geschäftsrisiko in der Entwicklung und dem Verkauf von Immobilien bestehe.



Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen

Enforcement-Entscheidung und Begründung:

Der Enforcer widersprach der Bilanzierung des Abschlusserstellers und verlangte stattdessen – entsprechend dem Beispiel in IAS 40.8(c) – eine Klassifizierung des erworbenen Mietgebäudes als eine zur Finanzinvestition gehaltene Immobilie, da die derzeitige Nutzung des Gebäudes, auch wenn es mit der Absicht eines *redevelopment* erworben wurde, in der Vermietung liegt. Dies gilt nach Auffassung des Enforcers auch dann, wenn die Mieteinkünfte für den Erwerb nebensächlich sind. Anderes könnte gelten, wenn die Mietzeit so kurz ist, dass eine andere Klassifizierung keine wesentlichen Auswirkungen hätte. Wird die vermietete Immobilie während der Restmietdauer als zur Finanzinvestition gehaltene Immobilie klassifiziert, werden die erfassten Mieterlöse (teilweise) durch die Abschreibungen (Anschaffungskostenmodell) oder die Fair-Value-Änderungen (Fair-Value-Modell) der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie kompensiert. Jede Übertragung von einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie in das Vorratsvermögen muss durch eine Nutzungsänderung nachgewiesen werden.



IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung: Ausübungs- und Nichtausübungsbedingungen bei Leistungsbedingungen in aktienbasierten Vergütungsplänen

Bilanzierung beim Abschlussersteller:

Der Enforcer beanstandete die Bilanzierung der anteilsbasierten Arbeitnehmervergütungen beim Abschlussersteller nach IFRS 2. Die Pläne waren wie folgt gestaltet:

Gewährung von Vorzugsaktien im Juli 2016 (*grant date*) nach einer Dienstzeit von 12 Monaten (Juli 2017 = *final award date*). Beendet der Arbeitnehmer sein Beschäftigungsverhältnis innerhalb dieser 12-Monats-Frist, hat er keinen Anspruch auf Vorzugsaktien.

Nichtübertragbarkeit der Vorzugsaktien für weitere 24 Monate im Anschluss an die erbrachte 12-monatige Dienstzeit (Nichtübertragbarkeitsperiode endet im



Juli 2019). Am Ende dieser 36 Monate können die Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt werden; eine andere Verwendung der Vorzugsaktien scheidet aus. Das Umtauschverhältnis hängt dabei von der Performance des Unternehmens zwischen 2016 und 2019 einerseits und der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses andererseits ab.

Soweit alle anderen Bedingungen bestmöglich erfüllt sind, impliziert der beschäftigungsbezogene Umwandlungskoeffizient Folgendes:

- ▶ Beendet der Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis zwischen Juli 2017 und Juli 2018, hat er Anspruch auf maximal 100 Stammaktien je Vorzugsaktie.
- ▶ Beendet der Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis zwischen Juli 2018 und Juli 2019, hat er Anspruch auf maximal 200 Stammaktien je Vorzugsaktie.
- ▶ Ist der Arbeitnehmer auch nach dem Juli 2019 noch beim Arbeitgeber beschäftigt, hat er Anspruch auf maximal 10.000 Stammaktien je Vorzugsaktie.

Der Abschlussersteller stufte die obigen Performance- und Beschäftigungskriterien für den Umtausch der Vorzugsaktien als Nichtausübungsbedingung gem. IFRS 2.21A ein, da sie einen längeren Zeitraum (36 Monate) als die anfängliche Dienstzeitbedingung (12 Monate) vorsehen.

Enforcement-Entscheidung und Begründung:

Der Enforcer widersprach dieser Beurteilung. Er qualifizierte im obigen Sachverhalt die in den Umwandlungskoeffizienten eingebetteten Performance- und Beschäftigungskriterien als Leistungsbedingungen (*vesting performance conditions*). Dienstbedingungen – so der Enforcer – müssten nicht zwingend explizit im Vertrag vereinbart sein, sondern könnten auch implizit gegeben sein (IFRS 2.BC346). So stellen die in den Umwandlungsbedingungen enthaltenen beschäftigungsbezogenen Kriterien eine implizite Dienstbedingung dar, da die Beschäftigung – verbunden

mit dem Performance-Kriterium – einen erheblichen Anreiz für den Arbeitnehmer schaffe, das Beschäftigungsverhältnis über den 12-monatigen Dienstzeitraum hinaus bis zum Umtausch der Vorzugsaktien in Stammaktien aufrechtzuerhalten.

IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts: Angaben zur Zeitwertbewertung von Beteiligungen durch Investmentgesellschaften

Bilanzierung beim Abschlussersteller:

Die Enforcement-Entscheidung betrifft eine Investmentgesellschaft, die ein Beteiligungsportfolio an börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften in verschiedenen Industriesektoren verwaltet. Die Beteiligungen werden indirekt über eine Kette von Tochterunternehmen gehalten. Der Abschlussersteller und alle seine Tochterunternehmen erfüllen die Definition einer Investmentgesellschaft nach IFRS 10.27, sodass der Abschlussersteller auf die Konsolidierung der Beteiligungsunternehmen gem. IFRS 10.31 f. verzichtet und sämtliche Anteile an Tochterunternehmen ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet hat. Diese werden zusammengefasst als eine Bilanzposition (Tochterunternehmen bewertet zum beizulegenden Zeitwert) ausgewiesen und umfassen 99,98 Prozent der Bilanzsumme; im Abschluss fanden sich weitere Informationen zu den Tochterunternehmen nur in eingeschränktem Umfang.

Enforcement-Entscheidung und Begründung:

Der Enforcer resümierte, dass der Abschlussersteller aufgrund der Wesentlichkeit dieser Abschlussposition weitere Angaben zu den beizulegenden Zeitwerten seiner indirekt gehaltenen Beteiligungen zu machen hat. Der Enforcer hat zwar festgestellt, dass IFRS 12 keine speziellen quantitativen und qualitativen Angaben zu den beizulegenden Zeitwerten von Beteiligungen fordert; er weist indes darauf hin, dass nach IAS 1.31 zusätzliche Angaben zu machen sind, wenn die in den IFRS geforderten Angaben nicht ausreichen, um dem Abschlussadressaten ein Verständnis der



Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlicht weitere europäische Enforcement-Entscheidungen

Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu ermöglichen. Daher sind vorliegend nach Ansicht des Enforcers die quantitativen und qualitativen Angaben nach IFRS 13.93 zur Zeitwertbewertung der indirekt gehaltenen Beteiligungen zu machen.

IFRS 9 Finanzinstrumente: Auswirkungen von Stundungsvereinbarungen auf die Bestimmung, ob ein signifikanter Anstieg des erwarteten Kreditausfallrisikos (*significant increase in credit risks [SICR]*) vorliegt

Bilanzierung beim Abschlussersteller:

Der Enforcement-Entscheidung liegt der Abschluss einer Finanzinstitution zugrunde, die Kunden im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch Stundungsvereinbarungen gewährt, die sie ohne Vorliegen dieser Schwierigkeiten nicht gewährt hätte. Die Erfassung von über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten basierte beim Abschlussersteller insbesondere auf dessen internem Ratingsystem. Nach diesem System führte der Abschluss einer Stundungsvereinbarung nicht zwingend zu einem signifikanten Anstieg des erwarteten Kreditausfallrisikos nach IFRS 9.5.5.3.

Enforcement-Entscheidung und Begründung:

Nach Auffassung des Enforcers lösen – aufgrund der Verbindung mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Kunden – erwartete und gewährte Stundungsmaßnahmen zumindest einen signifikanten Anstieg des erwarteten Kreditausfallrisikos aus, was zur Erfassung von über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten (*lifetime expected credit losses [ECL]*) für diese gestundeten finanziellen Vermögenswerte führt. Darüber hinaus hat der Enforcer den Abschlussersteller verpflichtet, eine Werthaltigkeitsprüfung vorzunehmen, da die finanziellen Schwierigkeiten der

Kunden und der entsprechende Abschluss von Stundungsvereinbarungen einen Indikator für eine potenzielle Wertminderung darstellen.

IAS 34 Zwischenberichterstattung, IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten: Hinweise auf eine Wertminderung von Vermögenswerten

Bilanzierung beim Abschlussersteller:

Der Enforcer hat eine unterlassene Wertminderungsprüfung in der Quartalsberichterstattung des Abschlusserstellers, eines Schifffahrtsunternehmens, beanstandet. Entgegen der Auffassung des Unternehmens sah der Enforcer einige Indikatoren für eine Wertminderung als erfüllt an. Der Abschlussersteller sah sich schwierigen Marktbedingungen mit Überkapazitäten ausgesetzt. Dies hatte bereits zu Liquiditätsproblemen bei ihm und dazu geführt, dass Verhandlungen mit den Kreditgebern über eine Stundungsvereinbarung aufgenommen wurden.

Enforcement-Entscheidung und Begründung:

Der Enforcer war u. a. der Auffassung, dass ein erheblich über der Marktkapitalisierung liegender Buchwert des Eigenkapitals einen bedeutenden Indikator für eine potenzielle Wertminderung darstellt. So betrug im Sachverhalt der Entscheidung der Marktwert des Eigenkapitals 40 Prozent des Buchwerts des Eigenkapitals. Des Weiteren hat der Enforcer u. a. festgestellt, dass einige Wettbewerber in ihrem Abschluss bereits Wertberichtigungen auf Schiffe vorgenommen hatten. Zudem waren in einigen Fällen die Verluste aus dem Verkauf von Schiffen zwar bezogen auf das Periodenergebnis und die Bilanzsumme unwesentlich, bezogen auf den Buchwert der verkauften Schiffe jedoch wesentlich.

Alle EECS-Entscheidungsberichte sind auf der Website der ESMA (www.esma.europa.eu) in der ESMA Library abrufbar.

